



## Stellungnahme zur Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Zwei-Satz-Modell)

### 1. Vorbemerkung

Gemäss Art. 109 Abs. 2 MWSTG hat das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG) u.a. Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes zu beraten. In seiner Sitzung vom 13. Februar 2013 setzte sich das KG mit der vom Bundesrat am 30. Januar 2013 verabschiedeten Zusatzbotschaft auseinander. Aufgrund der Abwesenheit des Vorsitzenden wurde diese Sitzung vom Vizepräsidenten geleitet. Gestützt auf die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse wurde der vorliegende Bericht erstellt und auf dem Korrespondenzweg verabschiedet.

### 2. Zum Zweisatz-Modell

Das KG hat sich nur am Rande mit dem politischen Teil der Vorlage auseinandergesetzt. Es beschränkt sich auf die Feststellung, dass das Zweisatz-Modell – in welcher Form auch immer – bloss in einigen wenigen Bereichen punktuelle Vereinfachungen bringt; insgesamt kann aber nicht von einer Vereinfachung für die Praxis gesprochen werden.

### 3. Zu Art. 3 Bst. h MWSTG

Das KG **empfiehlt** (5 Ja, 2 Nein; 1 Enthaltung) die Formulierung wie folgt anzupassen:  
*„Eng verbundene Personen: die Inhaber oder Inhaberinnen von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen; das Halten einer Beteiligung von 20 % oder weniger am Grund- und Stammkapital qualifiziert nicht als eng verbundene Person;“*

#### **Begründung:**

Der Verweis auf Art. 69 DBG, welcher den Beteiligungsabzug regelt, steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem von Art. 3 Bst. h MWSTG zu behandelnden Regelungsgehalt, welcher auf die Vorteilszuwendung abzielt. Im Zeitpunkt der Verabschiedung des MWSTG sah Art. 69 DBG eine Grenze von 20% vor, diese wurde zwischenzeitlich auf 10% reduziert. Mit seinem Vorschlag möchte das KG den Verweis auf die sachfremde Bestimmung kappen, einen für das Mehrwertsteuerrecht eigenständigen Schwellenwert einführen und diesen in der Form einer Save-Harbor-Regel ausgestalten. Damit sollte der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention entsprochen werden.

### 4. Zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b

Das KG **empfiehlt** einstimmig die Formulierung der Vorlage wie folgt anzupassen:  
*b. ... der Bezugsteuer (Art. 45–49) unterliegende Dienstleistungen erbringt; nicht ...*



### **Begründung:**

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde – namentlich zum Schutz des Gewerbes in den Grenzregionen – der Anwendungsbereich der Bezugssteuer auch auf Lieferungen ausgeweitet und Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG eingeführt. Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG wurde damals nicht angepasst. Um vorsorglich zu verhindern, dass ausländische Handwerker mit grossen Umsätzen in der Schweiz eine Eintragung als Steuerpflichtige verhindern können, sollte die Steuerbefreiung von Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG auf Dienstleistungen eingeschränkt werden. Damit wird das Grenzschutzproblem zwar nicht gelöst, aber immerhin etwas entschärft.

Das KG hat entschieden, das Problem der Wettbewerbsverzerrung im Grenzraum ausführlicher zu behandeln und bei nächster Gelegenheit einen Vorschlag für eine Gesetzesanpassung (namentlich der Art. 10, 11, und 45 MWSTG) zu unterbreiten.

### **5. Zu Art. 19 Abs. 2 zweiter Satz**

Das KG **empfiehlt** (7 Ja, 1 Enthaltung) den in der Vorlage neu eingefügten Satz zu streichen.

### **Begründung:**

Es besteht kein dogmatisch nachvollziehbarer Grund, weshalb die Vereinfachungsregelung von Art. 19 Abs. 2 MWSTG hinsichtlich der Festlegung des Ortes der Leistung eingeschränkt werden soll.

### **6. Zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3**

Das KG **empfiehlt** (5 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen) die MWST-Ausnahme für Heilberufe nicht mehr an das Vorliegen einer kantonalen Bewilligung zu koppeln.

### **Begründung:**

Es ist festzustellen, dass sich in den kantonalen Gesetzgebungen bezüglich der Anerkennung von Heilberufen immer grössere Unterschiede ergeben. Dies führt bei der Mehrwertsteuer zu stossenden Ergebnissen, weil die gleiche Tätigkeit je nach Kanton mehrwertsteuerlich unterschiedlich behandelt wird. Das KG empfiehlt deshalb im Zuge dieser Reform, diese Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen.

### **7. Zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c**

Das KG vertritt die Auffassung, dass der neue französische Text noch weiter von der deutschen Formulierung abweicht und empfiehlt demnach die Formulierung noch einmal zu überdenken.

### **8. Zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 22**

Das KG **empfiehlt** einstimmig die Bestimmung – wie in der Vorlage vorgesehen – zu streichen. Es hält aber fest, dass die in der Botschaft vertretene Schlussfolgerung falsch ist: Die blosse Ausgabe von im Inland gültigen Postwertzeichen und amtlichen Wertzeichen stellt keine steuerbare Leistung dar, sondern bloss einen Tausch von Zahlungsmitteln. Erst die Verwendung der Wertzeichen (bspw.



zur Frankatur eines Pakets) begründet ein Leistungsverhältnis, das der Mehrwertsteuer unterliegt. Dies sollte im Rahmen der parlamentarischen Beratungen richtig gestellt werden.

#### **9. Zu Art. 22 Abs. 1**

Das KG **empfiehlt** einstimmig, die vorgesehene Ergänzung in Abs. 1 nicht anzunehmen und damit den bisherigen Gesetzestext beizubehalten.

#### **Begründung:**

Die offene Überwälzung der Steuer ist eine zivilrechtliche Frage, die nicht im Mehrwertsteuerrecht zu regeln ist. Für die Kontrollbedürfnisse der ESTV reicht es aus, dass die steuerpflichtige Person im Abrechnungsformular in der gesonderten Zeile angibt, dass sie optiert hat. Eine offene Überwälzung ist steuersystematisch nicht erforderlich. Die im Gesetz gewählte Formulierung ist vor allem im Zusammenhang mit der alten Praxis der ESTV zu verstehen, bei einer offen überwälzten Steuer die Umsatzsteuer zwar einzubehalten, das Vorsteuerabzugsrecht aber zu verweigern, weil nicht rechtzeitig ein Optionsantrag gestellt wurde.

#### **10. Zu Art. 22 Abs. 2**

Das KG **empfiehlt** einstimmig, den Zusatz „*oder genutzt werden soll*“ zu streichen.

#### **Begründung:**

Um allfällige Missverständnisse auszuschliessen ist vorab festzuhalten, dass das KG die mit der Formulierung „für Wohnzwecke“ angestrebte Klarstellung unterstützt.

Die Ergänzung „oder genutzt werden soll“ stellt jedoch die Dogmatik des Vorsteuerabzugsrechts völlig auf den Kopf: Der Ausschluss des Vorsteuerabzugsrechts, welchen Art. 29 Abs. 1 MWSTG vorsieht, ist erst vorzunehmen, wenn die von der Steuer ausgenommenen Leistungen effektiv erbracht werden. Hypothetische Zuordnungen für mögliche künftige Leistungen und die damit verbundenen Beweisschwierigkeiten (für beide Seiten) sollten mit dem neuen Konzept des Vorsteuerabzugsrechts ausgeschlossen werden.

Die Bedenken des Bundesrates beziehen sich auf die Steuersicherung. Diesem Aspekt hat das Parlament jedoch bereits bei der letzten Reform Rechnung getragen und in Art. 93 Abs. 2 MWSTG explizit eine entsprechende Sicherstellungsmöglichkeit vorgesehen. Diese wurde von der ESTV – soweit bekannt – noch nie angewendet. Falls die Bestimmung nicht ausreichen sollte, um dem berechtigten Anspruch des Staates auf die Vermeidung von Steuerausfällen Rechnung zu tragen, wäre diese Rechtsnorm anzupassen und nicht das materielle Steuerrecht.

#### **11. Art. 33a**

Das KG **empfiehlt** einstimmig, den in der Vorlage neu eingefügten Art. 33a als Art. 24a einzuordnen.



**Begründung:**

Die Margenbesteuerung führt zu einer Veränderung der Bemessungsgrundlage der Steuer; aus diesem Grund sollte der entsprechende Artikel im 3. Kapitel nach Art. 24 eingefügt werden. Die Einordnung der Margenbesteuerung im 5. Kapitel (Vorsteuerabzug) ist steuersystematisch falsch.

**12. Art. 42 Abs. 6**

Das KG **empfiehlt** einstimmig, auf diese Änderung zu verzichten.

**Begründung:**

Die Verfahrensdauer bei den Gerichten hat sich in den vergangenen Jahren stetig verkürzt. Bevor das Gesetz in diesem Punkt angepasst wird, müsste durch eine umfassende Statistik belegt werden, weshalb diese Frist nicht ausreichen sollte.

**13. Art. 72 Abs. 1**

Das KG **empfiehlt** den letzten Satz zu streichen.

**Begründung:**

Die Finalisierung dient der Abstimmung von Mehrwertsteuerabrechnung und Jahresabschluss. Es macht keinen Sinn, bei Konkurs- oder Nachlassverfahren andere Fristen zu verlangen. Diese Frist dürfte auch für die Konkurs- und Nachlassverwaltungen kaum einzuhalten sein. Zudem scheint sich der Text der Botschaft („180 Tage nach Beendigung der Steuerperiode“) nicht mit dem Text in der Vorlage („180 Tage nach Konkurseröffnung oder Bewilligung der Nachlassstundung“) zu decken.

Langenthal, 5. März 2013

Für das  
Mehrwertsteuer-Konsultativgremium

Diego Clavadetscher  
Vizepräsident